

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau der Strassenverlegung im Orte genannt "Siwitschuggen" auf der Schweizerischen Hauptstrasse H212

Entwurf des Staatsrates 07.12.2022	Entwurf der Kommission BV 10.01.2023
<p>Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau der Strassenverlegung im Orte genannt "Siwitschuggen" auf der Schweizerischen Hauptstrasse H212, Sefinot – Illas – Saas-Grund, Strecke Bodenbrücke – Galerie Zen Walken, auf Gebiet der Gemeinde Eisten</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung; eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965 (StrG); eingesehen den Beschluss vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen; eingesehen den Staatsratsentscheid vom 2. April 2020 betreffend die Verwendung der Bundesbeiträge für die Schweizerischen Hauptstrassen; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, den Bau der Strassenverlegung im Orte genannt "Siwitschuggen" auf der Schweizerischen Hauptstrasse H212, Sefinot – Illas – Saas-Grund, Strecke Bodenbrücke – Galerie Zen Walken, auf Gebiet der Gemeinde Eisten, zu realisieren.</p> <p>² Der Bau wird zu einem Werk öffentlichen Nutzens erklärt.</p>	
<p>Art. 2</p>	

Entwurf des Staatsrates 07.12.2022	Entwurf der Kommission BV 10.01.2023
<p>¹ Der Bau bildet Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 fortfolgende des Strassengesetzes.</p>	
<p>Art. 3</p> <p>¹ Die gesamten Projektierungs- und Baukosten für die Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 14'250'000 Franken geschätzt.</p> <p>² Gemäss dem Staatsratsentscheid vom 2. April 2020 werden die Gesamtkosten zu hundert Prozent aus dem SHS-Fonds entnommen, der sich aus den gesamten jährlichen Pauschalbeiträgen des Bundes an die Schweizer Hauptstrassen und den jährlichen Pauschalbeiträgen aus dem Infrastrukturfonds für Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen zusammensetzt.</p>	
<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, sofern sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind.</p>	
<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom Oktober 2021.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p>	
<p>Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum.</p>	

Entwurf des Staatsrates 07.12.2022	Entwurf der Kommission BV 10.01.2023
Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo	